

schriftliche Erklärungen obiger Katechismusstücke mit der ausgesprochenen Absicht, daß die Geistlichen darnach an den Sonn- und Feiertagen das gläubige Volk unterweisen könnten. Die Eltern und Hausleute wurden ermahnt, ihre Kinder und das ganze Hausgesinde fleißig in die Kirche zu schicken. Noch am Ende des Mittelalters wird es lobend anerkannt, daß in Dörfern und Städten fromme Priester Vormittags oder Nachmittags die Stücke des Glaubens und der Gebote den Jungen und Alten erklären und sie fragen, was sie davon verstanden hätten. (Vgl. Göbl, Geschichte der Katechese im Abendlande, Rempten 1880, 82 ff.) — Die Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts veranlaßte einen neuen Eifer für die Unterweisung des christlichen Volkes. Das Concil von Trient verordnete in dieser Hinsicht, es sollten die Bischöfe dafür sorgen, daß die Pfarrer an allen Sonn- und Festtagen nicht nur den Erwachsenen das Wort Gottes verkünden, sondern, wenn nicht öfter, so wenigstens an denselben Tagen auch die Kinder in den Anfangsgründen des Glaubens und in ihren Pflichten gegen Gott und die Eltern sorgfältig unterrichten (Sess. XXV. c. 4. de Ref.). Dann wurde auch (Sess. XXV.) die Abfassung eines Katechismus beschlossen und die Ausführung dieses Beschlusses dem Papste überwiesen. Nun erschien der Catechismus Romanus, auch Catechismus ad parochos genannt, weil er nicht für das Volk, sondern für die Seelsorger bestimmt war, die ihn ihrem Unterrichte zu Grunde legen sollten. Allenthalben schritten die Bischöfe zur pünktlichen Erfüllung der tridentinischen Anordnung. Die Provinzialconcilien, Diöcesanynoden und bischöflichen Erlasse schärften nämlich immer wieder jene Bestimmung ein und sorgten dafür, daß an allen Sonntagen zu einer passenden Stunde des Nachmittags die Anfangsgründe der christlichen Religion den Kindern und Erwachsenen auf eine leichtfaßliche Weise erklärt würden. Zur Unterstützung der Pfarrer in der Ausübung ihres dießbezüglichen Amtes bildeten sich um jene Zeit verschiedene Congregationen von Geistlichen, in welche später auch Laien, Männer und Frauen, aufgenommen wurden, die sich verpflichteten, die Jugend und andere Unwissende, namentlich Diensthoten und Lehrlinge, in dem heiligen Glauben regelmäßig zu unterrichten. Papst Pius V. bestätigte im J. 1571 diese Vereine als eine ordentliche Bruderschaft unter dem Namen „von der christlichen Lehre“, bedachte sie mit vielen Ablässen und munterte die Bischöfe auf, allenthalben ähnliche Vereine zu errichten. In gleicher Weise begünstigten die nachfolgenden Päpste die Christenlehre-Bruderschaft, und Paul V. erhob sie unter Verleihung von neuen Ablässen zu einer Erzbruderschaft. Sie verbreitete sich nun von Rom aus über Italien, Frankreich und Deutschland. Um den Hauptzweck der Bruderschaft, das Heil der Seelen, desto sicherer zu erreichen, sollen alle Mitglieder nach Kräften zur Unterweisung in der

christlichen Lehre beitragen, sollen selbst an den Sonntagen fleißig und aufmerksam dem christlichen Unterrichte bewohnen und durch gemeinsames Gebet bei den Bruderschaftsandachten und durch oftmaligen Empfang der heiligen Sacramente das eigene und fremde Heil fördern (Mauvel, Die Ablässe, Paderborn 1874, 356 ff.). — Dermalen wird die sonntägliche Christenlehre in der Regel im Anschlusse an den Nachmittags-gottesdienst abgehalten. Die Verpflichtung der Jugend zum Besuch derselben ist zumeist nur eine kirchliche, in Bayern auch eine staatliche. Die Ausdehnung der Pflicht auf bestimmte Lebensjahre ist eine verschiedene. Immerhin aber ist es der sehnlichste Wunsch der Kirche, daß auch die Erwachsenen an der Christenlehre sich theilnehmen. Darum soll der Pfarrer, um nicht bloß gezwungene, sondern auch freiwillige Theilnehmer zu haben, die betreffenden Fragen des Katechismus mit möglichster Klarheit und Präcision, mit Annehmlichkeit und Wärme erklären und begründen, soll im Eingange von der vorausgegangenen Christenlehre auf die gegenwärtige überleiten und im Schlusse nach kurzer Zusammenfassung der Hauptpunkte des Vorgetragenen praktische Anwendungen für das Leben machen. (Vgl. Amberger, Pastoraltheol., 3. Ausg. III, 242 ff.; Wenger, Pastoraltheol., Regensburg 1861, I, 515 f.; Instructio Pastoralis Eystettensis, 1871, 436—442; Schüch, Pastoraltheol., 3. Aufl., 183 f.; Engelmann, Handbuch des bayrischen Volksschulrechtes, 2. Aufl., 255 ff.) Von gedruckten „Christenlehren“ mögen genannt werden: Gaume, Die katholische Religionslehre nach ihrem ganzen Umfange. Aus dem Französischen überseht, 8 Bde., Regensburg 1843—1845; Herendaus Haib, Die gesammte katholische Lehre in ihrem Zusammenhange, 7 Bde., München 1837—1842; Königsdorfer, Katholische Christenlehren, 2 Bde., 5. Aufl., Donaunörrth 1838; Menne, Christenlehren, herausgeg. von Dreer, 3 Bde., Lindau 1857; Menne, Große Katechese, herausgeg. von Singel, 4 Bde., Augsburg 1840; Zwickenpflug, Vollständige praktische katholische Christenlehren, Straubing 1839. [Göbl.]

Christenthums-gesellschaft, die deutsche, ein protestantischer Verein für innere und äußere Mission, entstand am 30. August 1780 zu Basel unter dem Titel: Deutsche Gesellschaft zur Beförderung reiner Lehre und wahrer Gottseligkeit. Der Urheber derselben war der Augsburger Senior Dr. Johann Urksperger, welcher zur Constatuirung einer solchen Gesellschaft während 16 Monaten ganz Deutschland, Frankreich, Holland und die Schweiz durchkreiste, bis er endlich in Basel den günstigen Boden für Ausführung seines Planes fand. Professor Herzog übernahm die Leitung der Gesellschaft, welche ihr Ziel theils durch gottseligen Lebenswandel ihrer Mitglieder nach einer bestimmten Lebensregel, theils durch Verbreitung von Schriften, im Geiste „der reinen Lehre“ abgefaßt, zu erreichen suchte. In allen